

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Marktes Leuchtenberg

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Leuchtenberg 1. Änderung“ einschließlich seiner örtlichen Bauvorschriften auf den Flur-Nr.

Teilflächen	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
Fläche Nr. 5	Preppach	33/1, 29/1	ca. 0,6 ha
Fläche Nr. 6	Preppach	33, 28, 29 (alle anteilig)	ca. 3,9 ha
Fläche Nr. 9	Lerau	721 (anteilig)	ca. 0,8 ha
Fläche Nr. 11	Lerau	558/4, 560 (anteilig), 558 (anteilig)	ca. 4,3 ha

Der Marktgemeinderat des Marktes Leuchtenberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 81 der Bayerischer Bauordnung (BayBO) den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leuchtenberg 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften** als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Leuchtenberg 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg während der Öffnungszeiten (montags bis freitags, 8-12 Uhr und donnerstags 13.30-17.30 Uhr) im Rathaus, Pfreimder Str. 1, 92723 Tannesberg, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Markt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Leuchtenberg, 26.09.2019


Anton Kappl
Erster Bürgermeister



Auszuhängen am: 27.09.2019

Tatsächlich ausgehängt am: 27.09.2019